

find, besondere Fragen richten und dann die übrig bleibenden Summen zur Abstimmung bringen. Demgemäß frage ich die Kammer: Bewilligt sie die Erhöhung des Gehalts des dritten Lehrers an der Bauerschule in Dresden mit 200 Thalern transitorisch? — Einstimmig Ja.

Ferner: Bewilligt die Kammer 100 Thaler transitorische Gratification für Vertretung des ersten Professors beim Unterricht im Actsaal, so lange, bis diese Vertretung durch Wiederbesetzung der ersten Professur oder sonst zur Erledigung kommt? — Einstimmig Ja.

Bewilligt die Kammer 200 Thaler transitorisch als Dispositionsquantum für den Fall, daß die Gewährung einer Gehaltszulage von dieser Höhe bei der Wiederbesetzung der ersten Professur der Oberclasse sich nöthig machen sollte? — Einstimmig Ja.

Und nun frage ich die Kammer: Bewilligt dieselbe die übrigen zu Punkt A geforderten 15,562 Thaler etatmäßig und 1,668 Thaler transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth:

Die vorige Ständeversammlung hat zu diesem Etat (Landt.-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 795) den Antrag gestellt:

die Regierung möge den freien Unterricht an den Academies zu Dresden und Leipzig auf eine bestimmte Zahl von Freistellen beschränken und diese, nach vorgängiger Concurrenz der Bedürftigen um dieselben, nur an die mit besonderem Talent zur Kunst begabten Bewerber verleihen.

Seiten des Ministeriums des Innern ist bezüglich dieses Antrages der Deputation folgende Mittheilung zugegangen:

Die in dem Decrete vom 7. August 1858 (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 802) zugesagte Erwägung dieses Antrages hat stattgefunden. Das nach eingehender Berathung desselben in dem Vortrage des academischen Rathes vom 7. August vorigen Jahres eröffnete, motivirte Gutachten dürfte jedoch die Ueberzeugung gewähren, daß eine Einrichtung, wie sie bei Stellung des fraglichen Antrages vorgeschwebt zu haben scheint, mit den bei der hiesigen Kunstacademie stattfindenden Verhältnissen und dem ganzen Organismus dieses Instituts nicht füglich in Einklang zu bringen sein würde, während der praktische Zweck der zur Erwägung anheim gegebenen Maaßregel, insoweit er auf Verhinderung einer, außerdem zu besorgenden Schwälerung der pecuniären Zuflüsse zur academischen Casse gerichtet ist, durch die der academischen Behörde für den Erlaß der halbjährigen Studiengelder zur Befolgung vorgezeichneten Grundsätze auch sonst in befriedigender Weise erreicht werden kann und in der That in den letzten Jahren durch möglichst strenge Innehaltung der ersteren auch schon erreicht worden ist.

Unter diesen Umständen glaubt die Regierung den obigen Antrag durch gegenwärtige Mittheilung als erledigt ansehen zu dürfen.

Das Gutachten des academischen Rathes ist diesem

Berichte als Beilage unter Nr. 1 beigegeben. Der Zweck des Antrags, daß der Studiengeldererlaß nicht für Minder-talentvolle ein Anreiz zur Wahl des Künstlerberufes werde, wird dadurch, daß der Erlaß semesterweise und nur als Belohnung für gute Leistungen und Sitten ertheilt wird, sicher erreicht, als durch Gründung von Freistellen, welche dem Inhaber auch dann nicht würden entzogen werden, wenn sich nach der Ertheilung herausstellen würde, daß derselbe minder begabt sei, als man bei der Ertheilung vorausgesetzt hatte. Zudem ist die Aussicht auf eine jährliche Ersparniß von 10 Thalern wohl kaum von solcher Bedeutung, um auf die Wahl des Berufes selbst bei Unbemittelten einen bestimmenden Einfluß zu üben, während sie für den Schüler als ehrenvolle Auszeichnung ein Anreiz zu Streben und Ausdauer und daher in der Hand des Lehrers ein wichtiges Disciplinarmittel sein kann. Endlich ist durch die neuerliche Bestimmung des academischen Rathes, daß der Studiengeldererlaß nur bei der ersten Censur in Fleiß und Betragen und mindestens der zweiten in den Fortschritten halbjährig ertheilt wird, einestheils Das, was mit dem Antrage vorzugsweise bezweckt wurde, nur die tüchtigen Schüler zu unterstützen, der Hauptsache nach erreicht und anderentheils auch dem Neben Zweck der Ersparniß insofern Rechnung getragen, als neuerdings nur etwa der sechste Theil der Schüler Erlaß erhält, während derselbe früher auf fast den dritten Theil erstreckt wurde.

Die Deputation gelangte in Berücksichtigung des Angeführten dazu, der Kammer anzurathen:

den beim vorigen Landtage in Betreff des Studiengeldererlasses gestellten Antrag als erledigt zu betrachten.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierzu das Wort? — Will die Kammer den beim vorigen Landtage in Betreff des Studiengeldererlasses gestellten Antrag als erledigt betrachten? — Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth:

Zu B.

Für Kunstzwecke im Allgemeinen und namentlich zu Herstellung monumentaler Kunstwerke der Malerei und Bildnerei und zu Fortsetzung der Sammlung von Arbeiten lebender Künstler ist im Budget der abgelaufenen Finanzperiode zum ersten Male die Summe von 5,000 Thalern jährlich bewilligt worden und die Deputation trägt kein Bedenken, die fernere Bewilligung derselben Summe zu dem gleichen Zweck zu bevorworten.

Es ist hier nicht die Stelle und gewiß auch überflüssig, den Beweis zu unternehmen, daß neben der Wissenschaft die Kunst das vorzüglichste Bildungsmittel ist. Während aber die Wissenschaft in allen Berufszweigen die offenkundigen Beweise der Nützlichkeit ihres Besitzes darlegt, ist die Einwirkung der Kunst auf die Bildung des Geistes weniger hervortretend, weil sie die Erzeugnisse des Geistes nicht so wohl hervorrufft, als ihnen die höhere Ausbildung verleiht. Aber gerade wegen dieses geringeren Hervortretens der unentbehrlichen Einwirkung der Kunst auf die Bildung hat der Staat die Pflicht, sich die Förderung dieses Bildungsmittels nicht minder angelegen sein zu lassen, als die Förderung der Wissenschaft, für welche letztere er bedeutende Summen verwendet.